



Inhalt:

EDITORIAL	S 1
MITTEILUNGEN DES KAMMERSVORSTANDES	S 2-3
Bericht über die Kammerversammlung am 30. Mai 2018 in Kaiserslautern	
Sterbegeldumlage	
75. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern in Bad Dürkheim	
Neues zum beA	
PERSONALNACHRICHTEN	S 4-5
AUSBILDUNG	S 5-6
Anmeldung zur Abschlussprüfung Winter 2018/2019	
Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2018	
Abschlussfeier der Absolventen/-innen	
SYNDIKUS-RECHTSANWÄLTE	S 6-7
Treffpunkt Syndikusanwälte und Unternehmensjuristen	
Geldwäschegesetz	
PROZESSRECHT	S 7-8
BERUFSRECHT	S 9-10
KOSTEN- UND GEBÜHRENRECHT	S 10-13
VERSORGUNGSWERK	S 13-14
Das Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammer ist umgezogen	
Änderung des Rechtsanwalts-versorgungsgesetzes	
STELLENMARKT	S 14-15
VERANSTALTUNGEN	S 16-18
VERSCHIEDENES	S 18-19
Struktur der sozialen Sicherung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten 2018	
LITERATUR	S 19
LESEEMPFEHLUNGEN	S 19
IMPRESSUM	S 20

EDITORIAL

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Sommer-Kammerreport liegt vor, und es ist eine Herausforderung, gerade aus dem Urlaub kommend, ein wenig noch in halbwegs entspannter Grundstimmung, einleitende Worte zu finden.

Auch die in Gesetzgebung und auf BRAK-Ebene handelnden Personen scheinen ihre notwendigen und verdienten Auszeiten genommen zu haben, so dass es von dort derzeit wenig zu berichten gibt.

Immerhin konnte das Dauerthema beA – wie es scheint – noch vor der Sommerpause einen Schritt weitergebracht werden, und es ist zu hoffen, dass auch der nächste, am 3. September anstehende Schritt problemlos gegangen werden kann. Und immerhin scheint die „Datenschutz-Abmahnwelle bislang nur ein Phantom“, wie die FAZ Anfang Juli titelte.

Die Politik dagegen scheint niemals zu ruhen. Oder liegt es an der Presse, die im vermeintlichen Sommerloch aus jeder Mücke ein Trampeltier macht? Ich glaube nicht. Die Trumps, Erdogans und Dudas dieser Welt führen sich von sich aus auf wie Trampeltiere, sie sind getrieben von einem Revierverhalten, das im Widerspruch steht zu den Gedanken eines einheitlichen Europa, einer demokratischen und friedlichen Welt. Wenn z.B. „Polens Regierung sich das Oberste Gericht unterstellt und unliebsame Juristen in den Ruhestand schickt“ (Süddeutsche Zeitung vom 04.07.2018), gilt es, für eine unabhängige Justiz und eine freie und selbstverwaltete Anwaltschaft zu kämpfen.

Bereits in unseren beiden Mitteilungen Kammerreport 4/2017 und 1/2018 haben wir darüber informiert, dass am 26.06.2017 das neue Geldwäschegesetz in Kraft getreten ist. Der Gesetzgeber hat den regionalen und Landes-Rechtsanwaltskammern die geldwäsche-rechtliche Aufsicht übertragen. Die Kammern wurden auch zu anlasslosen Überprüfungen der Umsetzung der ihren Mitgliedern aufgegebenen Pflichten zur Geldwäscheprävention verpflichtet. Man mag es sehen, wie man will. Wichtig ist aber, dass damit verhindert werden konnte, dass staatliche Organe im Rahmen von Überprüfungen Einsicht in von uns bearbeitete Fälle nehmen können. Die Unabhängigkeit und die Selbstverwaltung der Anwaltschaft wird hierdurch gestärkt.

Beachten Sie unsere Einladung zu einer Veranstaltung zu diesem Thema am 31. August in Zweibrücken.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

JR Dr. Thomas Seither
Präsident



MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Bericht über die Kammerversammlung am 30. Mai 2018 in Kaiserslautern

Die ordentliche Kammerversammlung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken fand am 30. Mai 2018 ab 17:00 Uhr im Medienzentrum des Fritz-Walter-Stadions in Kaiserslautern statt. An der Versammlung nahmen bei 1.420 Mitgliedern 48 Kolleginnen und Kollegen teil.

Zu Beginn des offiziellen Teiles der Kammerversammlung begrüßte der Präsident die beiden Ehrenpräsidenten JR Dr. Matthias Wehrauch und JR Rolf S. Weis, den Präsidenten des Amtsgerichtshofes JR Thomas Haberland und als Gäste den Präsidenten des Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken Bernhard Thurn, den Präsidenten des Landgerichts Kaiserslautern Markus Gietzen sowie Herrn Richter am Landgericht Denis Müller.

Die Kammerversammlung gedachte der seit der letzten Kammerversammlung verstorbenen acht Mitglieder: der Kollegen Werner Assel, Dr. Franz Winter, Werner Burgard sen., Kurt Werner Kühn, Karl Albrecht Feth, Franz Möhler, Günther Müller-Krampitz und Erik Hauk.

Der Präsident des Landgerichts Kaiserslautern Markus Gietzen stellte gemeinsam mit Herrn Richter am Landgericht Denis Müller das Pilotprojekt „E-Justice“ vor, welches am Landgericht Kaiserslautern am 01.06.2018 startete. In der Präsentation wurde mit Hilfe eines Videos anschaulich demonstriert, wie ab dem 01.06.2018 die Arbeit mit der elektronischen Akte bei drei erstinstanzlichen Zivilkammern für die neue eingehenden Verfahren aussehen wird und dargestellt, dass neben einer neuen Ausstattung der Sitzungssäle, der Richterarbeitsplätze und der Serviceeinheiten insbesondere die technischen Voraussetzungen für die Digitalisierung und

Verarbeitung der eingehenden Post sowie die Versendung der elektronischen Dokumente und die Schulung der Mitarbeiter der Gerichte umgesetzt werden musste. Die sich an den Vortrag anschließende Gesprächsrunde nutzen die anwesenden Kolleginnen und Kollegen zum konstruktiven und informativen Austausch über technische und rechtliche Fragen.

Zu TOP 2 berichtete der Präsident ausführlich über die Tätigkeiten des Vorstandes und der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken im Kalenderjahr 2017. Im Anschluss informierte er die anwesenden Kammermitglieder über die Präsidiumswahl bei der Bundesrechtsanwaltskammer und den aktuellen Stand des beA.

Zu TOP 4 und 5 schlossen sich die Berichte des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer an. Nachfolgend erfolgte zu TOP 6 die Entlastung des Kammervorstandes.

Nachdem zu TOP 7 die Haushaltsvoranschläge 2018 und 2019 beschlossen worden waren, erfolgte unter TOP 8 die Beschlussfassung über die Festsetzung des Kammerbeitrages 2019.

Der **Kammerbeitrag für das Jahr 2019** wurde einstimmig auf **290,00 €** festgesetzt.

Unter TOP 9 und TOP 10 erfolgte gem. den Beschlussvorschlägen im Kammerreport 1/2018 die Abstimmung über die Änderungen der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken und der Sterbegeldrichtlinie.

Beide Beschlussvorschläge wurden mehrheitlich angenommen.

Nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger werden sowohl die neue Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken als auch die geänderte Sterbegeldrichtlinie auf der Homepage der Kammer unter www.rak-zw.de eingestellt werden.

Nachdem Herr RA Dr. Christian Schliecker im Mai 2017 aus dem Vorstand ausgeschieden ist, wurde unter TOP 11 im Wege der Ersatzwahl Frau RAin Dr. Alexandra Stuckensen, Frankenthal in den Vorstand gewählt.

Danach erfolgte unter TOP 12 die Wahl der Rechnungsprüfer. Hier wurden Herr RA Alexander Grassmann, Landau und Herr RA Björn Röhrenbeck, Kaiserslautern gewählt.

Im Rahmen der Wahl der Rechnungsprüfer bedankte sich der Präsident bei Frau RAin Karin Fröhlich-Hensel, Wald Fischbach-Burgalben, die nach 25 Jahren nicht mehr für eine Wiederwahl zur Verfügung stand, für ihr langjähriges und vorbildliches Engagement.

Nach der Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes und der Rechnungsprüfer schloss der Präsident mit einem herzlichen Dank an die erschienen Kolleginnen und Kollegen die Kammerversammlung und lud die Anwesenden zu einem kleinen Imbiss ein.

Der kleine Imbiss wurde von den Mitgliedern zu einem regen Austausch über aktuelle Themen wie beispielsweise die EU-Datenschutzgrundverordnung genutzt.

In der sich anschließenden konstituierenden Sitzung des Kammervorstandes wurden die verschiedenen Abteilungen des Vorstandes besetzt.

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Sterbegeldumlage

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer muss Ihnen die traurige Mitteilung machen, dass folgende Kammermitglieder verstorben sind:

Erik Hauk, Altrip,
verstorben am **15. Mai 2018**
im Alter von **44 Jahren**
Zum Zeitpunkt des Todes
nahmen **1384 Mitglieder**
am Umlageverfahren teil = **11,92 €**

Rudolph König, Ilbesheim,
verstorben am **17. Juni 2018**
im Alter von **81 Jahren**
Zum Zeitpunkt des Todes
nahmen **1386 Mitglieder**
am Umlageverfahren teil = **11,91 €**

Bernd-Dieter Kobbe, Käshofen,
verstorben am **03. Juli 2018**
im Alter von **72 Jahren**
Zum Zeitpunkt des Todes
nahmen **1385 Mitglieder**
am Umlageverfahren teil = **11,91 €**

Herbert Heller, Ludwigshafen,
verstorben am **15. Juli 2018**
im Alter von **92 Jahren**
Zum Zeitpunkt des Todes
nahmen **1383 Mitglieder**
am Umlageverfahren teil = **11,93 €**

Wir bitten um Überweisung der Sterbegeldumlage in Höhe von **47,67 €** bis spätestens zum **21. September 2018** ausschließlich auf unser Konto bei **VR Bank Südwestpfalz**
IBAN: DE65 5426 1700 0004 3146 70
zu überweisen.

Bei den Kolleginnen und Kollegen die am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden wir die Sterbegeldumlage in Höhe von **47,67 €** in der **38. KW 2018** einziehen.

75. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern in Bad Dürkheim

Am 20./21.04.2018 war die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken Gastgeberin der 75. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern. Die Gebührenreferententagung fand im Kurpark-Hotel Bad Dürkheim statt. An dem Begrüßungsabend am 20.04.2018 nahmen als Ehrengäste unter anderem der rheinland-pfälzische Justizminister Herbert Mertin und der Staatssekretär des Justizministerium Philipp Fernis teil. Auf der Tagesordnung der Sitzung am 21.04.2018 standen Themen wie die PKH- und Beratungshilfe in anderen Ländern, die Auswertung der Gebührengutachten der Rechtsanwaltskammern, verschiedene gebührenrechtliche Fragen und der gemeinsame Forderungskatalog zum 3. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz der Bundesrechtsanwaltskammer und des DAVs. Das sonnige Wetter, die idyllische Umgebung und nicht zuletzt die kurzweiligen Grußworte der Ehrengäste trugen dazu bei, dass die Tagungsteilnehmer Bad Dürkheim und die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken als gute Gastgeber in Erinnerung behalten werden.



JR Dr. Thomas Seither, Präsident der RAK ZW
Justizminister Herbert Mertin



Neues zum beA

Am 27.06.2018 hat die außerordentliche Präsidentenkonferenz der Bundesrechtsanwaltskammer beschlossen, dass ab dem 04.07.2018 die Client Security zum Download und zur Installation bereitgestellt und die Erstregistrierung am beA ermöglicht wird.

Zum 03.09.2018 soll das beA-System freigeschaltet werden. Voraussetzung für die Freischaltung ist, dass Secu-net bis dahin die Beseitigung der Schwachstellen, die in den Ziffern 3.5.3, 3.6.1, 3.6.2, 3.6.3, 3.6.7, 3.6.9, 3.6.10, 3.6.12, 3.6.13, 4.5.1, 4.5.2, 4.5.3, 5.4.1 (soweit der Nachrichtenversand betroffen ist) und 5.4.2 des Gutachtens beschrieben sind, bestätigt hat. Die übrigen Schwachstellen der Kategorie B werden im laufenden Betrieb beseitigt werden.

Für weitere Informationen verweisen wir auf die Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer www.brak.de.

Aufgrund der bevorstehenden Wiederinbetriebnahme des beA bietet die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut am 19.09.2018 eine Fortbildungsveranstaltung „beA – So geht’s – Basis“ an. Das Seminar wird im Romantikhôtel Landschloss Fasanerie in Zweibrücken von 10:00 Uhr – 14:00 Uhr stattfinden. Nähere Einzelheiten zu dem Seminar können Sie auf Seite 16 unter Seminare sowie auf unserer Homepage ersehen.

← Justizminister Herbert Mertin
RA Herbert Schons, Präsident der RAK Düsseldorf
JR Dr. Thomas Böhrer, Schriftführer RAK ZW
Prof. Wolfgang Kunz
Andreas May, Regierungsdirektor
Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz

PERSONALNACHRICHTEN

NEUZULASSUNGEN

Yvonne Leborg

Dr. Siegfried und Dr. Bardens
Kanalstraße 5
67655 Kaiserslautern

AUFNAHME NACH KANZLEISITZVERLEGUNG

Thomas Backes

Weyrich Rechtsanwälte Fachanwälte
Friedhofstraße 2
66894 Landstuhl

David Arnswald

Thomas Maier & Partner
Pirmasenser Straße 16-18
66994 Dahn

Simone Kerber-Wilke

Im Oberkämmerer 45
67346 Speyer

Swetlana Tarasova

Konopatzki & Rudloff
Burgherrenstraße 118
67661 Kaiserslautern

Susanne Scheidt-Fusser

Weyrich und Rössler
Wredestraße 53
67059 Ludwigshafen

NEUZULASSUNG GMBH

OSE STURM VOLZ

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Donnersbergweg 2
67059 Ludwigshafen

LÖSCHUNG WEGEN KAMMERWECHSEL

Dr. Annette Ruiz-Zipprian

Hälde 34
74889 Sinsheim

Shahana Khan, LL.M.

Ludwigstraße 24
67059 Ludwigshafen

Ottmar Hohm-Scholl

Westliche Ringstraße 27
67227 Frankenthal

LÖSCHUNG AUS ANDEREN GRÜNDEN

Klaus Hornef

Kaiserbergring 2 a
67657 Kaiserslautern

Rolf Düll

Richard-Wagner-Straße 36
67655 Kaiserslautern

Hans Hartmuth Schilbach

Hallplatz 5
66482 Zweibrücken

Manfred Rudi

Westliche Ringstraße 15
67227 Frankenthal

Julia Caterina Appel

VSZ Rechtsanwälte Schabbeck und
Partner mbB
Ludwigstraße 73
67059 Ludwigshafen

Andreas Dörr

Wilhelm-Schrech-Straße 26
76829 Landau

Karim Kousksi

Doppler und Sinn
Tournuser Platz 2
76726 Germersheim

Wolfgang Schick

In der Leiter 2
67434 Neustadt

Dr. David Jacob

Lamprecht Rechtsanwälte
Matthias-Grünwald-Straße 9
67346 Speyer

Wolfgang Hoepner

Ludwigstraße 85
67059 Ludwigshafen

Christel Deutsch

Kreuzgasse 3
67071 Ludwigshafen

Christiane Sajdak

Brandenburger Straße 11
67117 Limburgerhof

Simone Bürcky

Bennhauser Straße 5
67814 Dannenfels

VERSTORBEN

Günther Müller-Krampitz

Schulstraße 1
67655 Kaiserslautern

Erik Hauk

Berliner Straße 28
67122 Altrip

ADRESSÄNDERUNGEN

Peter Thöne

Ludwigshafener Straße 125
67141 Neuhofen

Andreas Gerhard

Dr. Hartmann & Zaeske
Mozartstraße 34
67655 Kaiserslautern

Pirsch Wolfgang

Glanstraße 22
66904 Brücken

Michael Blauth

peritus rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Bahnhofstraße 22
67655 Kaiserslautern

Walter Büttner

Maudacher Straße 201
67065 Ludwigshafen

Michaela Parente

An der Stadtmauer 3
67061 Ludwigshafen

Angelika Klass

Bahnhofstraße 50
67487 Maikammer

Petra Ziegler

Alfred-Nobel-Platz 1
76829 Landau

Laura Winter

Kanzlei Allmang,
Erbacher & Gilles GdB
Eisenbahnstraße 73
67655 Kaiserslautern

Carmen Wicht

BFS Rechtsanwälte
Lachener Straße 43
67433 Neustadt

Christiane Kaletta

Rechtsanwaltskanzlei Hebinger
Adolf-Kolping-Straße 130
67433 Neustadt

Stefanie Sahn

Rechtsanwältin Niebergall Walter
Bahnhofstraße 22
67655 Kaiserslautern

Georgios Melidis

KUTSCHER Rechtsanwältin
Asselheimer Straße 22
67269 Grünstadt

Ingrid Malprich, LL.M.

Hafenstraße 14
67061 Ludwigshafen

Maximilian Klein

JR Dr. Seither – Rechtsanwaltskanzlei
Rathausplatz 1
76829 Landau

Matthias Schey

Maximilianstraße 42
67346 Speyer

Ernst-Günter Claas

Im Häuselgarten 11
67466 Lambrecht

Marco Bock

Haagwiesenweg 20
67434 Neustadt

FACHANWÄLTE

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt / Fachanwältin für“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Stephan Jörg

Fachanwalt für Familienrecht

Julia Kathrin Zatschler
Julia Müller-Orhan
Marietta Palmarini
Eva Bouffleur

Anmeldung zur Abschlussprüfung Winter 2018/2019

Die Abschlussprüfung nach neuer Prüfungsordnung findet statt am:

**Dienstag, den 20. November 2018,
vorm. 09:00 Uhr in den Fächern:
Geschäfts- und Leistungsprozesse,
Vergütung und Kosten,
Rechtsanwendung im RA-Bereich
(Schriftsatz: formulieren und
gestalten)**

**Mittwoch, den 21. November 2018,
vorm. 09:00 Uhr in den Fächern:
Rechtsanwendung im RA-Bereich
(BGB, ZPO, ZV)
Wirtschafts- und Sozialkunde**

Der genaue Prüfungsort wird den Prüflingen zu gegebener Zeit noch schriftlich mitgeteilt.

Die Prüflinge sind bis spätestens **03. September 2018** mit dem in der Anlage befindlichen Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken anzumelden.

Hinweis zur Prüfung

Aus gegebenem Anlass müssen wir darauf hinweisen, dass die von der Kammer vorgegebene Anmeldefrist nicht verlängert werden kann. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die Ausbilder verantwortlich. Verspätete Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr angenommen werden. Auch ist es für die Kammergeschäftsstelle nicht zumutbar, die Auszubildenden und Ausbilder auf ihre fehlende Anmeldung aufmerksam zu machen.

Besondere Hinweise zur Anmeldung für die Abschlussprüfung

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass gemäß § 43 Abs. 1 BBiG und § 11 der Prüfungsordnung zur Abschlussprüfung zuzulassen ist, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat

oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet.

Wessen Ausbildungsvertrag also über den Stichtag, **11. März 2019** hinausgeht, muss einen Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung stellen.

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Soweit Anträge auf vorzeitige Zulassung beabsichtigt sind, wird gebeten, diese bis längstens **03. September 2018** der Kammer vorzulegen und die nach § 45 BBiG und § 12 der Prüfungsordnung erforderliche Stellungnahme des ausbildenden Rechtsanwalts sowie der Berufsbildenden Schule beizufügen.

Entsprechende Vordrucke sowie die Ausführungsbestimmungen zu § 8 BBiG und § 12 der Prüfungsordnung können bei der Kammergeschäftsstelle oder unter www.rak-zw.de (Mitgliederservice, RA-Fachangestellte) angefordert bzw. heruntergeladen werden.

Achtung! Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet!

Aus gegebenem Anlass weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass bei häufigen Fehlzeiten in der Berufsschule die Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet sein kann. Bei der Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten handelt es sich bekanntlich um eine duale Ausbildung, die sowohl die Ausbildung in der Kanzlei als auch die Ausbildung in der Berufsschule umfasst. Es ist Aufgabe der Ausbilder, die Auszubildenden anzuhalten, die Berufsschule regelmäßig zu besuchen. Kommen die Auszubildenden den Weisungen ihrer Ausbilder nicht nach und bleiben sie der Berufsschule unentschuldigt oder ohne zureichenden Grund fern und liegen auch keine Verkürzungsgründe vor, so gefährden sie ihre Zulassung zur Abschlussprüfung, da die vorgeschriebene Ausbildungszeit nicht absolviert wurde.

AUSBILDUNG

Maßgebend ist immer der Einzelfall. Über die Zulassung entscheidet der Kammervorstand. Hält er die Voraussetzungen nicht für gegeben, hat der Prüfungsausschuss das letzte Wort.

Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2018

Im Sommer 2018 haben sich insgesamt 63 Auszubildende für die Abschlussprüfung angemeldet. Bei der Sommerprüfung 2018 handelte es sich um die erste Prüfung nach der neuen ReNoPat-Ausbildungsverordnung.

Die Prüfung ist insgesamt gut ausgefallen. Hervorzuheben ist, dass insgesamt 10 Absolventen/Absolventinnen die Prüfung mit der Note „sehr gut“ abgeschlossen haben. Lediglich ein Prüfling hat die Prüfung nicht bestanden.

Es wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Noten	BBS KL	BBS PS	BBS LD	BBS LU
1	2	–	5	3
2	13	–	7	2
3	9	4	5	6
4	–	3	2	2

Abschlussfeier der Absolventen/-innen

Erstmals wurden die Prüfungszeugnisse den Absolventinnen und Absolventen im Rahmen einer Abschlussfeier am 22.06.2018 in Landau in der Vinothek Par-Terre übergeben.

Zu der Abschlussfeier eingeladen, waren die Prüfungsabsolventen/-innen, ihre Ausbilder/-innen, die Lehrer/-innen der Berufsschulen Kaiserslautern, Pirmasens, Landau und Ludwigshafen sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses Kammer.

Der Präsident beglückwünschte die Absolventen/-innen zur bestandenen Prüfung und bedankte sich bei den Anwesenden für ihr Engagement im

Rahmen der Ausbildung. Er wies des Weiteren auf die vielfältigen Vorteile des Berufes des/der Rechtsanwaltsfachangestellten hin und verband seine Ausführungen mit den besten Wünschen für die Zukunft.

Stellvertretend für die Lehrer/-innen der Berufsschulen wandte sich auch Frau OStRin Dr. Annette Ehrigott an die Anwesenden.

Die Prüfungsabsolventin Lilith Döring berichtete in ihrer Rede rückblickend von ihren Erfahrungen während ihrer dreijährigen Ausbildung und bedankte sich ebenfalls für die Unterstützung ihrer Ausbilder, ihrer Lehrer/-innen und den Zusammenhalt zwischen den Auszubildenden in der Berufsschule.

Nach den Grußworten erfolgte die Übergabe der Prüfungszeugnisse durch das Vorstandsmitglied RA Christian Wiebelt. Der Präsident ehrte die fünf besten Absolventinnen des Jahres 2017/2018 und übergab ihnen einen Blumenstrauß.

Nach dem Ende des offiziellen Teiles der Veranstaltung hatten die Anwesenden Gelegenheit bei einem kleinen Imbiss die Ausbildungszeit Revue passieren zu lassen.



Frau Lilith Döring,
JR Dr. Thomas Seither, Präsident der RAK ZW

SYNDIKUS-RECHTSANWÄLTE

TreffPunkt Syndikusanwälte und Unternehmensjuristen

Die IHK für die Pfalz in Ludwigshafen ruft in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Zweibrücken den „TreffPunkt Syndikusanwälte und Unternehmensjuristen“ ins Leben.

Wir bieten gemeinsam eine Plattform für den Aufbau eines persönlichen Netzwerkes und den Erfahrungsaustausch unter Syndikusanwälten und Unternehmensjuristen.

Geplant sind Diskussionsveranstaltungen, Vorträge, Betriebsbesichtigungen und andere Projekte.

Die erste Veranstaltung des „TreffPunkt Syndikusanwälte und Unternehmensjuristen“ wird am 07.09.2018 in der IHK Pfalz, Ludwigshafen, ab 14:00 Uhr stattfinden.

Unter anderem wird die Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Rechtsanwältin Dunja Jahnke, zum Thema „Berufsrecht der Syndikusanwälte“ referieren und einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung der AGHs und des BGHs geben.

Anschließend bleibt bei Brezeln und einem Glas Wein Zeit für individuellen Erfahrungsaustausch und Gespräche.

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
Rechtsanwältin Dunja Jahnke
Telefon: +49 6332 80030
Fax: +49 6332 800319
zentrale@rak-zw.de

Ass. jur. Veronika Pommer
Referentin Recht, IHK Pfalz
Telefon: +49 621 5904 2041
Fax: +49 621 5904 2044
veronika.pommer@pfalz.ihk24.de

Gerne können Sie sich unter <https://www.pfalz.ihk24.de>, Dokumentnr. 3934406 für den „TreffPunkt Syndikus-anwälte und Unternehmensjuristen“ und/oder o.g. Eröffnungsveranstaltung anmelden.

Dieser Link führt zu einer Website der IHK für die Pfalz. Die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ist für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen externer Links nicht verantwortlich.

Geldwäschegesetz

Bereits im Kammerreport 4/2017 und im Kammerreport 1/2018 haben wir Sie darüber informiert, dass am 26.06.2017 das neue Geldwäschegesetz in Kraft getreten ist, welches unter anderem auch Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte betrifft, die für ihre Mandanten an den sogenannten Kataloggeschäften des § 2 Abs.1 Nr.10 GwG mitwirken. Den aufgrund der Mitwirkung an Kataloggeschäften Verpflichteten obliegen im Rahmen des erforderlichen Risikomanagements vielfältige Pflichten.

Der Gesetzgeber hat den regionalen Rechtsanwaltskammern die geldwäscherechtliche Aufsicht auferlegt. Die regionalen Rechtsanwaltskammern sind deshalb gesetzlich auch zu anlasslosen Überprüfungen der Umsetzung der ihren Mitgliedern aufgegebenen Pflichten betreffend die Geldwäscheprävention verpflichtet.

Wir werden mit der Überprüfung im Herbst 2018 beginnen. Die zu prüfenden Mitglieder werden per Zufalls-generator ermittelt werden.

Wir bieten deshalb am **31.08.2018 in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes** eine Veranstaltung zum Geldwäschegesetz an.

In dieser Veranstaltung sollen Sie sowohl allgemein mit dem Thema Geldwäsche vertraut gemacht werden als auch konkrete Informationen über ihre Pflichten nach dem Geldwäschegesetz, dem Meldewesen und der Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz erhalten.

Hinweis: Bei dieser Veranstaltung handelt es sich um eine Fortbildungsveranstaltung iSv § 15 FAO (4,5 Std.) für alle Fachanwaltschaften.

Das Seminar wird am **31.08.2018 von 11:00 bis 16:30 Uhr im Romantikhotel Landschloss Fasanerie, Fasanerie 1, 66482 Zweibrücken** stattfinden.

Referenten des Seminars sind:

- Dr. Marcel Klugmann, Rechtsanwalt, Director Risk & Compliance (Geldwäschebeauftragter) bei CMS sowie Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin sowie
- Rechtsanwalt Franz Johnigk, Geschäftsführer der Bundesrechtsanwaltskammer.

Die Teilnahmegebühr beträgt 130,00 €.

Einvernehmen bei gemeinschaftlicher Vertretung

Hat der Betroffene mehrere Personen in der Weise bevollmächtigt, dass sie ihn nur gemeinschaftlich vertreten können, können die Bevollmächtigten nur dann die Angelegenheiten des Betroffenen ebenso gut wie ein Betreuer besorgen, wenn davon auszugehen ist, dass sie zu einer gemeinschaftlichen Vertretung in der Lage sind. Dazu bedarf es einer Zusammenarbeit und Abstimmung der Bevollmächtigten und damit jedenfalls eines Mindestmaßes an Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit.

BGH, Beschluss vom 31. Januar 2018 – XII ZB 527/17, NJW 2018, 1257

Tätigkeitsverbot eines früheren Richters

Das Auftreten eines in den Ruhestand versetzten Richters als Rechtsanwalt vor dem Gericht, an dem er zuvor tätig war, begründet die Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Belange und rechtfertigt es, ihm diese Tätigkeit für eine Übergangszeit zu untersagen.

Denn das Auftreten eines in den Ruhestand versetzten Richters als Rechtsanwalt vor dem Gericht seiner früheren Dienstleistung kann geeignet sein, den Anschein zu erwecken, das in dienstlicher Funktion erworbene »Amtswissen« einschließlich kollegialer Kontakte zu noch im Dienst befindlichen Richtern und Beschäftigten führe zu einer unsachlichen Förderung der von dem Ruhestandsrichter vertretenen Mandate. Voraussetzung für eine entsprechende Annahme ist aber, dass die Tätigkeit des Ruhestandsrichters bei verständiger Würdigung den Anschein einer Ausnutzung seiner früheren Amtsstellung einschließlich persönlicher Kontakte zu den früheren Kollegen zulässt.

BVerwG, Urteil vom 04.05.2017 – 2 C 45/16, BRAK-Mitt. 2017, 1208

Das *BVerwG* verweist auf die Entscheidungen des OVG Lüneburg, Beschluss vom 26. September 2016 - 5 ME 104/16 - DRiZ 2016, 424 Rn. 33; VGH München, Beschlüsse vom 20. August 2013 - 3 CS 13.1110 - juris Rn. 38 und vom 19. September 2016 - 3 ZB 14.1306 - juris Rn. 7; OVG Saarlouis, Beschluss vom 13. März 2014 - 1 A 379/13 - NZA-RR 2014, 331 Rn. 7./JR Klein

Ungebührliches Verhalten

Die Weigerung eines Zeugen, sich bei Eintreten des Gerichts von seinem Sitzplatz zu erheben, stellt eine Ungebühr im Sinne von § 178 Abs. 1 Satz 1 GVG dar.

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 14.05.2018 - 1 Ws 88/18

Das trifft auch Rechtsanwälte!

Pardey (Versachlichung durch erzwungene Achtungsbezeugungen, DRiZ 1990, 132) meint, u.a. in Auseinandersetzung mit der Entscheidung des OLG Zweibrücken - Richterdienstgericht von 23.03.1987 - DHS 2/86 - die Regelungen der §§ 175 ff. GVG dienen der Sicherung einer sachlichen und störungsfreien Verhandlung, was ein Aufstehen aber nicht erfordert./JR Klein

Rechtsmittelbegründung bei mehreren Streitgegenständen

Die Rechtsmittelbegründung muss geeignet sein, die gesamte angefochtene Entscheidung in Frage zu stellen. Bei mehreren Streitgegenständen oder einem teilbaren Streitgegenstand muss sie sich grundsätzlich auf alle Teile der angefochtenen Entscheidung erstrecken, hinsichtlich derer eine Abänderung beantragt ist; andernfalls ist das Rechtsmittel für den nicht begründeten Teil unzulässig.

BGH, Beschluss vom 29.11.2017 - XII ZB 414/17, FF 2018, im Anschluss an das Urteil vom 23.06.2015 - II ZR 166/14, NJW 2015, 3040

Bezugnahme in Rechtsmittelbegründung

Die Bezugnahme auf das erstinstanzliche Vorbringen ist als Rechtsmittelbegründung unzureichend.

BGH, Beschluss vom 29.11.2017 - XII ZB 414/17, FF 2018, im Anschluss an die Beschlüsse vom 27.01.2015 - VI ZB 40/14, NJW-RR 2015, 511 und vom 18.12.1991 - XII ZB 128/91, FamRZ 1992, 538

Telefax

Nutzt ein Rechtsanwalt zur Übermittlung eines fristgebundenen Schriftsatzes ein Telefaxgerät, hat er eine ausreichende Zeitreserve einzuplanen, um einen vollständigen Zugang des zu übermittelnden Schriftsatzes bis zum Fristablauf zu gewährleisten

BGH, Beschluss vom 06.12.2017 - XII ZB 335/17, MDR 2018, 223

Erkrankter Rechtsanwalt

Die Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches einem Rechtsanwalt oder sonstigen Beteiligten eine nachvollziehbar dargelegte krankheitsbedingte Verhinderung (im Sinne einer Verhandlungs- und/oder ggf. Reiseunfähigkeit) bescheinigt, ist grundsätzlich als ausreichende Entschuldigung anzusehen (z.B. *BVerwG* 09.08.2007 - 5 B 10/07, Buchholz 303 § 227 ZPO Nr. 35; 26.05.1978 - 4 C 50.77, Buchholz 310 § 101 VwGO Nr. 8; 2.11.1998 - 8 B 162.98, Buchholz 310 § 108 VwGO Nr. 285).

Denn bei der mit einer Erkrankung begründeten Beantragung einer Terminaufhebung bzw. -verlegung nur einen Tag vor der anberaumten mündlichen Verhandlung muss der Verhinderungsgrund wegen der damit verbundenen Missbrauchsgefahr indes so dargelegt und untermauert sein, dass das Gericht ohne weitere Nachforschungen selbst beurteilen kann, ob Verhandlungs- bzw. Reiseunfähigkeit besteht.

BayVGH, Beschluss vom 25.04.2018 - 12 ZB 17.1072

Eine Erkrankung ist nur dann ein Wiedereinsetzungsgrund, wenn sie plötzlich aufgetreten ist, mit ihr nicht gerechnet werden musste und sie so schwerwiegend war, dass weder die Wahrung der laufenden Fristen noch die Bestellung eines Dritten, der sich um die Fristwahrung kümmern konnte, möglich war.

BFH, Beschluss vom 09.04.2018 - X R 9/18

Wer geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgt, muss überdies grundsätzlich dafür Vorkehrungen treffen, dass auch bei einer nicht vorhergesehenen Erkrankung Fristen in den Verfahren gewahrt werden, deren Betreuung er im Rahmen des betreffenden Geschäftsbetriebes übernommen hat. Dies gilt auch für einen Einzelanwalt.

BFH, Beschluss vom 09.04.2018 - X R 9/18

Die organisatorischen Pflichten zur Vorsorge für den Fall einer Erkrankung verdichten sich, wenn ein berufsmäßiger Vertreter wegen einer bereits bestehenden chronischen Erkrankung mit plötzlich auftretenden weiteren Krankheitsschüben rechnen muss.

BFH, Beschluss vom 09.04.2018 - X R 9/18

Auch bei einer unvorhergesehenen Erkrankung muss ein Rechtsanwalt alle ihm dann noch möglichen und zumutbaren Maßnahmen zur Wahrung einer Frist ergreifen. An einer schuldhaften Fristversäumung fehlt es nur dann, wenn infolge der Erkrankung weder kurzfristig ein Vertreter eingeschaltet noch ein Fristverlängerungsantrag gestellt werden konnte; dies ist glaubhaft zu machen.

BGH, Beschluss vom 20.12.2017 - XII ZB 213/17, NJW-RR 2018, 383

Ein Rechtsanwalt, der im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, muss zur Widerlegung der Vermutung des Vermögensverfalls ein vollständiges und detailliertes Verzeichnis seiner Gläubiger und Verbindlichkeiten vorlegen und konkret darlegen, dass seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse nachhaltig geordnet sind (vgl. nur Senatsbeschlüsse vom 30. Januar 2017 - AnwZ (Brfg) 61/16, juris Rn. 4 und vom 14. Oktober 2014 - AnwZ (Brfg) 22/14, juris Rn. 5; jeweils mwN). Dies hat die Klägerin trotz entsprechender Aufforderungen und Hinweise der Beklagten nicht getan.

7 3. Nach der in § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Wertung ist mit dem Vermögensverfall eines Rechtsanwalts grundsätzlich eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden verbunden. Im vorrangigen Interesse der Rechtsuchenden kann sie nur in seltenen Ausnahmefällen verneint werden, wobei den Rechtsanwalt die Feststellungslast trifft (st. Rspr.; vgl. etwa Senatsbeschlüsse vom 16. März 2015 - AnwZ (Brfg) 47/14, juris Rn. 5; vom 2. Oktober 2014 - AnwZ (Brfg) 30/14, juris Rn. 7 und vom 15. März 2012 - AnwZ (Brfg) 55/11, juris Rn. 9). Die Annahme einer derartigen Sondersituation setzt zumindest voraus, dass der Rechtsanwalt seine anwaltliche Tätigkeit nur noch für eine Rechtsanwaltssozietät ausübt und mit dieser rechtlich abgesicherte Maßnahmen verabredet hat, die eine Gefährdung der Mandanten effektiv verhindern (vgl. Senat, Beschlüsse vom 16. März 2015, aaO; vom 2. Oktober 2014, aaO und vom 5. September 2012 - AnwZ (Brfg) 26/12, NJW-RR 2013, 175 Rn. 5; jeweils mwN). Eine solche Ausnahmesituation ist hier, wie der Anwaltsgerichtshof zutreffend erkannt hat, nicht gegeben.

8 Die Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden wird auch nicht durch eine - von der Klägerin angeführte - langjährige beanstandungsfreie Anwaltstätigkeit ausgeschlossen

(vgl. nur BGH, Beschluss vom 13. Juli 2015 - AnwZ (Brfg) 17/15, juris Rn. 7 mwN). BGH, Beschluss vom 25.06.2018 - AnwZ (Brfg) 18/18

Die gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls ist überdies nicht schon dann widerlegt, wenn feststeht, dass die Verbindlichkeiten gedeckt sind, die der Eintragung oder den Eintragungen zugrunde lagen. Vielmehr muss der betroffene Rechtsanwalt umfassend zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen vortragen (BGH, Beschluss vom 29. Dezember 2016 - AnwZ (Brfg) 36/16, juris Rn. 5). Er muss - bezogen auf den maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung - sämtliche gegen ihn bestehenden Verbindlichkeiten zusammenstellen und darlegen, wie er sie - gegebenenfalls durch Vereinbarungen mit seinen Gläubigern - zurückführen wollte. Dabei darf - wieder bezogen auf den Zeitpunkt der Widerrufsentscheidung - keine Forderung auf unabsehbare Zeit unerfüllt oder ungeregelt bleiben. Der Nachweis der Erfüllung einzelner Forderungen reicht nicht aus. Ebenso wenig reicht aus, wenn der Rechtsanwalt ausreichende liquide Mittel zur Tilgung einzelner Forderungen nachweist, das Gericht aber die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Rechtsanwalts mangels hinreichenden Vortrags nicht insgesamt beurteilen kann.

BGH, Beschluss vom 18.06.2018 - AnwZ (Brfg) 9/18

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 9 BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen, wenn der Rechtsanwalt entgegen § 51 BRAO eine Berufshaftpflichtversicherung nicht unterhält. § 51 Abs. 1 Satz 1 BRAO sieht vor, dass der Rechtsanwalt verpflichtet ist, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen und die Versicherung für die Dauer seiner Zulassung zu unterhalten.

Diese Regelung dient dem Schutz des rechtsuchenden Publikums. Dieses soll darauf vertrauen können, dass eventuelle Schadensersatzansprüche gegen den Rechtsanwalt im Rahmen des Versicherungsschutzes ohne weiteres durchsetzbar sind. Die Pflicht zur dauernden Unterhaltung einer Haftpflichtversicherung besteht daher unabhängig davon, ob und in welchem Umfang der Rechtsanwalt seinen Beruf tatsächlich ausübt. Vielmehr genügt es, dass er berechtigt ist, den Rechtsanwaltsberuf auszuüben. Der Widerruf nach § 14 Abs. 2 Nr. 9 BRAO ist unabhängig von einem eventuellen Verschulden des Rechtsanwalts. Auch wenn dieser schuldlos den Versicherungsschutz verliert, ist die Zulassung zu widerrufen (vgl. Senatsbeschlüsse vom 1. Februar 2006 - AnwZ (B) 71/05, AnwBl. 2006, 356 unter II 3; vom 4. Dezember 2006 - AnwZ (B) 106/05, juris Rn. 3; Vossebürger in Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Aufl., § 14 BRAO Rn. 75 ff.; Schmidt-Räntsch in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl., § 14 BRAO Rn. 48; Henssler in Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl., § 14 BRAO Rn. 44, 47). BGH, Beschluss vom 09.05.2018 - AnwZ (Brfg) 43/17

Die Vorschrift in § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO bezweckt den Schutz des Vertrauens in eine Unabhängigkeit der anwaltlichen Berufsausübung. Der Rechtsanwalt wird hierbei als vollkommen unbefangene Institution angesehen, die in einer Erstbefassung mit der unterbreiteten Rechtsmaterie eine rechtliche Einschätzung abgibt und hiernach handelt. Diese der Anwaltstätigkeit innewohnende berufsrechtliche ‚Unbefangenheit‘ kann nicht mehr gegeben sein, wenn der Rechtsanwalt zuvor bereits mit derselben Angelegenheit (vor-)befasst war. Mit dieser Berufsausübungsregelung soll zudem die Gefahr von Interessenkollisionen eingedämmt bzw. der Gefahr von Interessenkollisionen vorgebeugt werden. AnwG Köln, 19.02.2018 - 2 AnwG 2/15 R, AnwBl. 2018, 418

Sachlichkeit

1. Eine Verletzung des Sachlichkeitsgebots durch herabsetzende Äußerungen nach § 43 a III S. 2 2. Alt. BRAO setzt eine strafbare Beleidigung (§ 185 StGB) voraus.
2. Soweit ein Rechtsanwalt in seine Kritik an einer gerichtlichen Entscheidung (hier: in einem Befangenheitsantrag) auch deren Urheber einbindet, liegt auch dies noch »in der Natur der Sache«. Die durch die Kennzeichnung einer Maßnahme als »rechtsirrig« bzw. »haltlos« notwendigerweise mit seiner Person verbundene Kritik muss ein Richter hinnehmen; dies gilt auch, wenn über die Kritik an der Entscheidung hinaus ausdrücklich zusätzliche Kritik an deren Urheber geübt wird (hier: Hinweis auf eine Alkohol-erkrankung).
3. Die Vorschriften der §§ 185, 186 StGB erfordern, dass die Tatsache verbreitet wird. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Februar 2012, 1 BVR 2883/11 sind Äußerungen im Kampf ums Recht, die ausschließlich an die zuständige Behörde gerichtet wurden, ohne dass sie Unbeteiligten zur Kenntnis gelangen konnten, nicht als ein »Verbreiten« im Sinne der genannten Vorschriften anzusehen.
AnwG Koblenz, Beschluss vom 15.12.2014 – 1 AG 4/13, NJW-RR 2015, 1085

Anlassbezogene Äußerungen

1. Dem Rechtsanwalt ist es erlaubt, zur plastischen Darstellung seiner Position auch starke und eindringliche Ausdrücke zu benutzen, um seine Rechtsposition zu unterstreichen, ohne jedes Wort auf die Waagschale legen zu müssen (Anschluss BVerfG, 28. Juli 2014, 1 BvR 482/13, NJW 2014, 3357). Es ist im Einzelfall eine Abwägung zwischen der Schwere der Persönlichkeitsbeeinträchtigung durch die Äußerung und den Einbußen bei der Meinungsfreiheit durch das Verbot der Äußerung vorzunehmen (Anschluss BVerfG, 2. Juli 2013, 1 BvR 1751/12, NJW 2013, 3021).

2. Wenn ein Anwalt sich in einem Verwaltungsverfahren zwischen ihm und einer Bezirksregierung schriftlich in folgender Weise einlässt:
»Sollten Sie jedoch so »naiv« sein, der Rechtsanwaltskammer Köln jede der von dort ausgestellten Bescheinigungen zu glauben, ... muss es sich bei Ihnen, in Anlehnung an eine bekannte Pralinenwerbung, um die »wahrscheinlich dümmste Bezirksregierung Deutschlands« handeln.«
»Wenn Sie mir eine spöttische Bemerkung nicht übel nehmen: In Ihrem Haus konzentriert sich offenbar eine erhöhte Zahl an Volljuristinnen, deren Kopf in erster Linie für die gestalterische Arbeit von Friseuren und Kosmetikern Verwendung findet...«,
so kann es sich dabei im Einzelfall noch um anlassbezogene Äußerungen handeln, die nicht gegen das Sachlichkeitsgebot des § 43a Abs. 3 BRAO verstoßen.
AnwG Köln, Beschluss vom 10.11.2014 – 10 EV 116/14, BRAK-Mitt. 2015, 96

Die Äußerung eines Anwalts, dass Richter eines bestimmten Gerichtszweigs gezielt so ausgewählt würden, dass nur die staatstragendsten Juristen ins Richteramt gelangen und eine bestimmte Richterin diese Art, staatstragend zu sein, so sehr internalisiert habe, dass sie »wahrscheinlich schon gar nicht verstehen würde, wie sie auch anders hätte entscheiden können«, stellt eine gegen die Richterin gerichtete Beleidigung dar und beinhaltet einen Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot des § 43a Abs. 3 Satz 2 BRAO.
AnwG Köln, Beschluss vom 06.11.2014 – 10 EV 255/11

Vorspiegeln nicht vorhandener Kanzleigröße unsachlich

Die auf dem Briefbogen und auf der Homepage des Rechtsanwalts aufgeführte Bezeichnung als »Mitglied einer Gruppe«, deren allein handelnde Person der Rechtsanwalt ist, ist unsachlich und begründet einen Verstoß gegen § 8 BORA i.V.m. § 43b BRAO, da die Bezeichnung eine tatsächlich nicht vorhandene Größe vorspiegelt.
AGH Hamm, Beschluss vom 19.01.2018 – 1 AGH 2/17

Anderkonto

Ein Zugriff von Gläubigern auf Fremdgelder, die auf dem Geschäftskonto des Rechtsanwalts liegen, nicht aus Rechtsgründen ausgeschlossen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommt ein Widerspruchsrecht des Treugebers gegenüber der Einzelzwangsvollstreckung eines Gläubigers des Treuhänders (§ 771 ZPO) oder ein Aussonderungsrecht des Treugebers in der Insolvenz des Treuhänders (§ 47 InsO) allenfalls dann in Betracht, wenn das Geld auf ein Anderkonto oder ein sonstiges Konto eingezahlt oder überwiesen worden ist, das ausschließlich dazu bestimmt ist, fremde Gelder zu verwalten (BGH, Urteil vom 1. Juli 1993 - IX ZR 251/92, NJW 1993, 2622; vom 10. Februar 2011 - IX ZR 49/10, BGHZ 188, 317 Rn. 15 ff., 21; vom 10. September 2015 - IX ZR 215/13, WM 2015, 1996 Rn. 10). Das allgemeine Geschäftskonto eines Rechtsanwalts genügt diesen Anforderungen nicht.
BGH, Beschluss vom 29.05.2018 – AnwZ (Brfg) 71/17

Internetauftritt

Wird der Internetauftritt der Kanzlei von dem Inhaber alleine verantwortet, ist der angestellte Rechtsanwalt verpflichtet, seinen Arbeitgeber auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen, da er gem. § 6 Abs. 3 BORA verpflichtet ist, zu verhindern, dass unerlaubt für ihn geworben wird.
AnwG Köln 8.01.2018 – 4 AnwG 40/17, BeckRS 2018, 4693

Ein Rechtsanwalt kann wegen zahlreicher, schwerwiegender beleidigender und unsachlicher Äußerungen aus der Rechtsanwaltschaft auszuschließen sein, nachdem früher verhängte Maßnahmen berufs- und strafrechtlicher Art keine Wirkung gezeigt haben.

AGH Hamm 1.12.2017 – 2 AGH 14/14, juris

Auskunftsverpflichtung bei Beschwerde

Ein Rechtsanwalt hat gemäß § 56 BRAO nähere Umstände zu den tatsächlichen Hintergründen einer Beschwerde mitzuteilen, wenn die Rechtsanwaltskammer andernfalls die Einhaltung der Berufspflichten des Rechtsanwalts nicht überprüfen kann. Mit einer pauschalen Erklärung, dass ein Beschwerdevorbringen nicht zutrifft, genügt ein Rechtsanwalt dann seiner Pflicht zur Auskunftserteilung nicht.

AGH Hamm 1.12.2017 – 2 AGH 11/17, juris Rn. 12

Zum Anfall von Lohnsteuer bei der Übernahme von Beiträgen zur Berufshaftpflichtversicherung wird auf die Ausarbeitung des Ausschusses Steuerrecht der BRAK verwiesen: https://www.brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/handlungshinweise-lohnverstg_beitraege_berufshaftpflichtversg_maerz_2017.pdf. Geben Sie in Ihres Suchmaschine einfach „BRAK handlungshinweise“ ein

Greifbare Anhaltspunkte, dass ein selbständiger Rechtsanwalt infolge eines Schadensereignisses eine erwartbare Gewinnsteigerung nicht erzielen konnte, sind nicht hinreichend dargetan, wenn sich aus den Gewinnermittlungen über einen Zeitraum von mehreren Jahren nach dem Schadensereignis ein weitgehend konstantes Einkommen ergibt. Die Anzahl angenommener Mandate oder durchgeführter Mandantengespräche ist für eine Schadensschätzung regelmäßig untauglich. Wegen des gebotenen Rückgriffs auf die kon-

krete Einkommenssituation scheidet auch eine Berechnung des Erwerbsschadens anhand statistischer Durchschnittswerte aus.

OLG Dresden, Urteil vom 22.05.2018 – 4 U 1231/17

Einziehungsgebühr

Für nach rechtskräftigem Abschluss des Hauptverfahrens erbrachte anwaltliche Tätigkeiten lassen keine Einziehungsgebühr im Sinne von VVRVG 4142 entstehen, sondern allenfalls eine Verfahrensgebühr für sonstige Verfahren in der Strafvollstreckung nach VVRVG 4204.

OLG Köln, Beschluss vom 28.02.2018 – 2 Ws 73/18

In diesem Zusammenhang Hinweis: Für den Anfall dieser Gebühr genügt, dass die Frage einer Einziehung in der Hauptverhandlung zur Sprache kommt (LG Essen, Beschluss vom 02.06.2006 - 23 Qs 74/06, m.w.Nw.; LG Kiel, Beschluss vom 12.02.2007 - I Kls 12/06; AG Löbau, Beschluss vom 05. August 2009 – 1 Ds 220 Js 7083/08). Die für die Gebühr maßgebende Höhe des Verfalls des Wertersatzes kann sich nur nach den zum Zeitpunkt der Beratung erkennbaren Anhaltspunkten in der Verfahrensakte, nicht jedoch nach dem in der Hauptverhandlung gestellten Schlussantrag der Staatsanwaltschaft richten (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 23.08.2007 – 3 Ws 267/07, AGS 2008, 30; OLG Stuttgart, Beschluss vom 24.08.2010 – 5 Ws 151/10). Die Einziehungsgebühr wird auf die Pauschgebühr nicht angerechnet (s. LG Rostock, Beschluss vom 1.09.2010 – 12 Qs 36/17, AGS 2011, 24). Zur Verfahrensgebühr bei Einziehung und Verfall siehe Krumm, Zusätzliche Verfahrensgebühr bei Einziehung und Verfall (Nr. 5116 RVG), SVR 2017, 201, und Klüsener, Verfahrensgebühr bei Einziehung und verwandten Maßnahmen (Nr. 4142 VV RVG), JurBüro 2018, 169. *IJR Klein*

Zwangsgeldantrag gegen Behörde ist selbständige Angelegenheit

Vollstreckungsmaßnahmen nach § 172 VwGO stellen gegenüber dem Verfahren, in dem der Vollstreckungstitel geschaffen wurde, eine selbstständige und damit besonders zu vergütende Angelegenheit im Sinne des § 18 I Nr. 1 RVG dar. OVG Brandenburg, Beschluss vom 20.04.2018 - 3 O 164/18, BeckRS 2018, 13103

Mehrvergleich

Schließen die Beteiligten in einer selbständigen Familiensache einen Vergleich unter Einbeziehung nicht anhängiger Verfahrensgegenstände (Mehrvergleich), hat der unbemittelte Beteiligte einen Anspruch auf Erweiterung der ihm bewilligten Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung seines Bevollmächtigten auf sämtliche in diesem Zusammenhang ausgelöste Gebühren.

BGH, Beschluss vom 17. Januar 2018 – XII ZB 248/16, FamRZ 2018, 602
Anders noch das Pfälz. Oberlandesgericht Zweibrücken 29. April 2016 - 6 WF 57/16, FamRZ 2017, 320. *IJR Klein*

Vergütung des Pflichtverteidigers im Verbundverfahren

§ 48 Abs. 6 Satz 3 RVG gilt unabhängig davon, ob die Verfahrensverbindung vor oder nach der in einem der verbundenen Verfahren vorgenommenen Pflichtverteidigerbeordnung angeordnet wird.

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 24.10.2017 – 1 Ws 196/17, JurBüro 2018, 79

Mehrvertretungszuschlag in der Beratungshilfe

Der Wortlaut von VVRVG 1008 ist eindeutig (siehe z.B. Dürbeck in Dürbeck/Gottschalk, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe, 8. Aufl. 2018, Rn. 1260). So hat das OLG Frankfurt/M. 15.02.2018 - 20 W 166/17, BeckRS 2018, 2586) zutreffend festgestellt, dass VVRVG 1008 für den Fall steht, dass mehrere Personen Auftraggeber in derselben Angelegenheit

KOSTEN- und GEBÜHRENRECHT

sind, eine Erhöhung der Gebühren nicht generell, sondern nur für die Verfahrens- oder Geschäftsgebühr erfolgt. Eine analoge Anwendung auf die Beratungshilfengebühr VV 2501 RVG komme nicht in Betracht, weil von einer planwidrigen Gesetzeslücke nicht ausgegangen werden könne. Der einschlägigen Literatur (so Gerold/Schmidt, RVG-Kommentar/Mayer, 23. Aufl. 2017, VV 2500-2508 RVG Rn. 37) kann leider nicht gefolgt werden. Hier ist der Gesetzgeber gefragt. *IRKlein*

Telekommunikationspauschale bei E-Mail-Versendung!

Angesichts des zunehmenden elektronischen Rechtsverkehrs reicht die Kommunikation mit elektronischen Medien (per Mail, Skype, Videotelefonie, Mobiltelefon, etc.) für den Anfall der Pauschale nach Nr. 7002 RVG-VV aus, so dass diese mit jeder von einem Rechtsanwalt ausgehenden Nutzung dieser Kommunikationsmedien anfällt, auch wenn aufgrund von Flatrateverträgen die Aufschlüsselung einzelner Kosten für die konkrete Kommunikation nicht möglich ist. *OLG Frankfurt am Main*, Beschluss vom 03. Mai 2017 – 18 W 195/16, JurBüro 2017, 414
Dazu *Franz/Dardat*, NJW 2018, 11, und *Hansens*, ZAP Fach 24, Seite 1625

Abtretung des Kostenerstattungsanspruchs

Die Abtretung des Kostenerstattungsanspruchs des Beschuldigten gegen die Staatskasse an seinen Verteidiger ist gemäß § 305c BGB unwirksam, wenn sie in der formularmäßig ausgestalteten Vollmachtsurkunde „erklärt“ (also ein Angebot auf Abschluss eines Abtretungsvertrags abgegeben) wird, ohne dass in der Überschrift oder sonst in hervorgehobener Weise ein deutlicher Hinweis hierauf erfolgt. *OLG Nürnberg*, Beschluss vom 25. März 2015 – 2 Ws 426/14, JurBüro 2015, 405
Dazu meint *Volpert* (AG 2015, 275), m.E. zu Recht, nur wenn sich die Abtretung in der Strafprozessvollmacht auch auf von § 43 RVG nicht erfasste Erstattungs-

ansprüche beziehen sollte, bestünde die Gefahr einer überraschenden Klauselverwendung gemäß § 306c BGB. *IRKlein*

Die in der Vollmachtsurkunde gegenüber dem restlichen Text durch Fettdruck besonders hervorgehobene Abtretungserklärung des Mandanten ist nicht nach § 305c BGB unwirksam. *OLG Rostock*, Beschluss vom 30.04.2018 – 20 Ws 78/18

Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO nicht gesondert vergütbar

Die kostenrechtlichen Regelungen der §§ 16 Abs. 2, 16 Nr. 5 RVG gelten auch dann, wenn nach einem noch vor dem Verwaltungsgericht geführten Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO das Oberverwaltungsgericht über den Abänderungsantrag nach § 80 Abs. 7 VwGO entschieden hat. *OVG Münster*, Beschluss vom 13.07.2018 – 13 B 275/18.A

Anrechnung der Gebühren des Widerspruchsverfahrens

Der geringere Einarbeitungsaufwand rechtfertigt die Anrechnung der Geschäftsgebühr aus dem Widerspruchsverfahren auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Eilverfahrens gemäß Vorbemerkung 3 Abs. 4 Satz 1 VV RVG. *HessVGH, Beschluss vom 26.02.2018 – 2 E 1964/17*

Gegenstandswert

Freistellungsbegehren

Gegenstand des Feststellungsbegehrens ist eine Freistellungsverpflichtung. Mangels konkreter Bezifferung ist maßgeblich darauf abzustellen, in welcher Höhe eine Inanspruchnahme des Freistellungsgläubigers voraussichtlich erfolgen wird. Sodann ist nach ständiger Rechtsprechung ein Abschlag in Höhe von 20 %.
BGH, Beschluss vom 10.04.2018 – II ZR 193/17, unter Bestätigung der bisherigen BGH-Rechtsprechung

Gegenstandswert des Erstattungsanspruch in Unfallschadenssachen

Der Gegenstandswert, welcher der Bemessung der vom Schädiger zu erstattenden Rechtsanwaltskosten zugrunde zu legen ist, bestimmt sich unter Abzug des Restwerts des Unfallfahrzeugs, wie er letztlich festgestellt oder unstrittig geworden ist. *BGH*, Urteil vom 19.04.2018 – IX ZR 187/17, AGS 2018, 256, unter Fortführung von *BGH*, Urteil vom 18.07.2017 – VI ZR 465/16, NJW 2017, 3588
Leseempfehlung dazu z.B.: *Almeroth*, Der Gegenstandswert der Anwaltskosten bei der Unfallschadenbearbeitung im Lichte der neuesten Rechtsprechung des BGH, NZV 2018, 297. *IRKlein*

Auffangstreitwert in Verwaltungsgerichtsverfahren

Der Auffangstreitwert nach § 52 Abs. 2 GKG kommt nicht zum Zug, wenn sich die aus dem Antrag des Klägers objektiv für ihn ergebende Bedeutung der Sache wertmäßig nach Ermessen bestimmen lässt (vgl. *BayVGH*, B.v. 14.10.2016 – 22 C 16.1849 – juris Rn. 8). Denn es handelt sich bei § 52 Abs. 2 GKG nicht um einen Regelstreitwert, sondern um einen subsidiär anzuwendenden Auffangstreitwert, auf den nur bei Fehlen konkreter Anhaltspunkte für eine Bewertung nach § 52 Abs. 1 GKG abgestellt werden darf (vgl. *BayVGH*, B.v. 17.3.2016 – 14 C 15.2798 – juris Rn. 6; vgl. auch *Geiger*, BayVBl 1997, 106/107). Bestehen genügend Anhaltspunkte, um das wirtschaftliche Interesse zu bestimmen, kommt eine Festsetzung des Streitwerts nach § 52 Abs. 2 GKG nicht in Betracht. *BayVGH*, Beschluss vom 14.03.2018 – 8 C 18.285

Nebenintervention

Der Gegenstandswert der Nebenintervention richtet sich nicht nach dem Antrag der vom Streithelfer unterstützten Partei, sondern nach dem eigenen wirtschaftlichen Interesse des Streithelfers am Obsiegen der von ihm unterstützten Partei. *OLG Dresden*, Beschluss vom 10.02.2018 – 10 W 30/18, BeckRS 2018, 7499

Prozess- und Verfahrenskostenhilfe

Lückenhaftes PKH-/VKH-Formular

Lückenhafte Angaben bei der Ausfüllung des Vordrucks nach § 117 Abs. 4 ZPO zu den Einnahmen aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit können auf andere Weise geschlossen werden, zum Beispiel durch beigelegte Unterlagen oder wenn es sich aufgrund der sonstigen Angaben aufdrängt, dass solche Einnahmen nicht vorhanden sind.

BGH, Beschluss vom 29.03.2018 – III ZB 135/17

Erstattung der Terminreisekosten der bedürftigen Partei

1. Die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe erstreckt sich in analoger Anwendung von § 122 Abs. 1 Nr. 1 ZPO auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Bewilligungsbeschluss auf die notwendigen Reisekosten der bedürftigen Partei.
2. Wird der Antrag auf Reisekostenerstattung erst nahezu sechs Monate nach Durchführung des Termins, zu dem das persönliche Erscheinen der bedürftigen Partei angeordnet war, eingereicht, steht dies der Feststellung der Notwendigkeit von Reisekosten grundsätzlich nicht entgegen.
3. Ist Verfahrenskostenhilfe beantragt, aber noch nicht bewilligt, muss es der bedürftigen Partei gestattet sein, die Entscheidung über den Verfahrenskostenhilfeantrag abzuwarten, ohne dass sie mit ihrer der Bewilligung nachfolgenden Geltendmachung der Reisekostenentschädigung präkludiert sein kann. Auf eine „alsbaldige“ Geltendmachung nach dem Termin kommt es im Fall eines bereits gestellten Verfahrenskostenhilfeantrages nicht an.

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 07.06.2017 - 5 WF 75/17, JurBüro 2017, 489

Erneuter PKH/VKH-Antrag nach Aufhebung der Bewilligung möglich

Der Sanktionscharakter einer wegen unrichtiger Angaben erfolgten Aufhebung der Bewilligung von Prozess-

bzw. Verfahrenskostenhilfe hindert nicht deren anschließende erneute Beantragung mit zutreffenden Angaben. Die erneute Bewilligung kann in diesem Fall nur mit Wirkung ab der erneuten Antragstellung erfolgen.

BGH, Beschluss vom 10.01.2018 – XII ZB 287/17, JurBüro 2018, 196

Wird im Rechtsmittelverfahren Prozesskostenhilfe unter Benennung eines beizuordnenden Rechtsanwalts beantragt, muss sich der Antragsteller versichert haben, dass dieser nach erfolgter Beiordnung auch bereit und in der Lage ist, fristgemäß die zur Durchführung des Rechtsmittels erforderliche Tätigkeit zu erbringen.

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 23.04.2018 – 1 Ws 12/18 (Vollz)

Mit dem Erfordernis, dass die Rechtsverfolgung nicht „aussichtslos“ sein darf, stellt § 78b Abs. 1 ZPO für die Beiordnung eines Notanwalts einen weniger strengen Maßstab auf, als für die Gewährung von Prozesskostenhilfe mit dem Erfordernis der „hinreichenden Aussicht auf Erfolg“ (§ 114 Abs. 1 S. 1 ZPO) verlangt wird.

OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 28.09.2017 – 6 A 11431/17

Rechtsschutzversicherung

Dem Rechtsschutzversicherer steht es grundsätzlich frei, auf welche Weise er den Versicherungsnehmer von einer Gebührenforderung seines Prozessbevollmächtigten befreit. Hält er die Gebührenansprüche des Prozessbevollmächtigten für unbegründet, muss er dem Versicherungsnehmer bei deren Abwehr zur Seite stehen (*Fortführung BGH*, 21.10.2015 - IV ZR 266/14, *VersR* 2015, 1501).

Macht der Rechtsschutzversicherer in einem an seinen Versicherungsnehmer gerichteten Schreiben deutlich, dass er die Gebührenforderung des Prozessbevollmächtigten für unberechtigt hält und die Kosten für deren Abwehr übernimmt, ist dies als die Zusage von Abwehrdeckung auszulegen. *BGH*, Urteil vom 11.04.2018 – IV ZR 215/16, *VersR* 2018, 673

Das Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern ist umgezogen. Die neuen Kontaktdaten lauten:

Bahnhofstraße 7, 56068 Koblenz,
Tel: 0261-949097-0

Die individuellen Durchwahl- und Telefaxnummern Ihrer Ansprechpartner finden Sie auf der Homepage des Versorgungswerks unter:

www.versorgungswerk-rlp.de/ansprechpartner

Der Geschäftsbericht 2017 des Versorgungswerks liegt im September 2018 zur Einsicht in den Räumlichkeiten des Versorgungswerks aus.

Änderung des Rechtsanwalts-versorgungsgesetzes

Am 01. August 2018 ist das Landesgesetz zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes in Kraft getreten.

Die Änderung nimmt die Anregung des Bundesgesetzgebers in dem am 01. Januar 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuordnung der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung auf und **hebt die Höchstaltersgrenze für eine Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk auf**. Ausgenommen von der Pflichtmitgliedschaft sollen künftig nur noch diejenigen sein, die bei Zulassung zur Rechtsanwaltschaft berufsunfähig sind für die Dauer der Berufsunfähigkeit, wer nach Erreichen der Regelaltersgrenze für die Altersrente Mitglied einer rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammer wird, wer erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied einer der beiden rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern geworden ist und am 01.08.2018 die Regelaltersgrenze für die Altersgrenze erreicht hat sowie wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied einer der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern war und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr vollendet hat.

VERSORGUNGS- WERK

STELLENMARKT

Da damit auch diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Pflichtmitglieder werden, die aufgrund der bisher vorgesehenen Höchstaltersgrenze nicht Mitglied im Versorgungswerk geworden sind, eröffnet Artikel 2 des Änderungsgesetzes diesen die Möglichkeit, **binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes einen Antrag auf Befreiung von der Mitgliedschaft zu stellen.** Dieser Antrag unterliegt der Schriftform.

Der Gesetzesentwurf trägt zudem den Erfordernissen bei der praktischen Anwendung des Gesetzes Rechnung und nimmt Klarstellungen zu aufgetretenen Zweifelsfragen vor. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die erst nach der Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied im Versorgungswerk geworden sind, sollen wie freiwillige Mitglieder erst dann auf Antrag Berufsunfähigkeitsrente erhalten, wenn sie bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens 60 Monate Mitglied waren und für diese Zeit Beiträge geleistet haben. Zudem erfolgt die Klarstellung in § 3 RAVG, dass Organe des Versorgungswerkes und in Ausschüssen des Versorgungswerkes entsandte Mitglieder ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben.

1. **Rechtsanwaltsfachangestellte** mit sehr gutem Abschluss und Berufserfahrung **sucht neue Herausforderung** in TZ (bis 25 Stunden/Woche) Raum LD/SÜW. Selbstständiges, zuverlässiges und zügiges Arbeiten, Finanzbuchhaltung, Erledigung des Postein- und ausgangs, anfallende Korrespondenz aller Art, Terminvereinbarungen, Erledigung von Telefonaten, Fristenkontrolle, Rechnungserstellung etc., sehr gute RA-MICRO-Kenntnisse, sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Belastbarkeit, Teamfähigkeit. Zur Zeit bin ich in ungekündigter Stellung tätig, sodass sich der Einsatz nach den gesetzlichen Kündigungsfristen richten würde. Bei Interesse Kontaktaufnahme per E-Mail: post_fuer_refa@web.de.

2. **Rechtsanwaltsfachangestellte gesucht!** Wir suchen zum 16.04.2018 eine Rechtsanwaltsfachangestellte/einen Rechtsanwaltsfachangestellten zur Verstärkung unseres Teams. Wir sind eine mittelständische Kanzlei mit den Schwerpunkten Verkehrsrecht, Familienrecht, Bau- und Architektenrecht. Wir bieten: eine abwechslungsreiche Arbeit mit vielen Einblicken in Rechtsstreitigkeiten, ein kollegiales Arbeitsumfeld, leistungsgerechte Vergütung und problemlose Erreichbarkeit der Arbeitsstelle mit PKW und öffentlichen Verkehrsmitteln. Wir erwarten: eine abgeschlossene Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten, Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Freude am Beruf und am Kontakt mit Menschen. Sie fühlen sich angesprochen? Dann bewerben Sie sich jetzt bei uns! Rechtsanwälte Dr. Hartmann & Zaeske, Inh. RA Moritz Eschbach und RA Andreas Gerhard, Mozartstraße 34, 67655 Kaiserslautern oder per E-Mail: rae@dr-hartmann-zaeske.de. Wir freuen uns Sie kennenzulernen!

3. **Wir suchen einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin** für unseren Standort in Bellheim mit den Tätigkeitsschwerpunkten IT-Recht und Gewerblicher Rechtsschutz / Wettbewerbsrecht. Der Erwerb entsprechender Fachanwaltstitel ist erwünscht. Ebenso würden wir Erfahrung in den Bereichen Informationstechnologie, E-commerce und Datenschutz begrüßen. Bewerbungen bitte an Gehrlein & Kolle-

gen, Rechtsanwälte & Steuerberater, Waldstückerring 44, 76756 Bellheim oder per Email an: jan.gehrlein@gehrlein-u-kollegen.de.

4. Für unsere auf Verkehrs- und Versicherungsrecht spezialisierte Kanzlei in Landau **suchen** wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt **eine(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n) in Voll- oder Teilzeit.** Wir erwarten eine abgeschlossene Schulausbildung mit ordentlichen Notenbild, erfolgreiche Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten, gute Deutsch- und Rechtschreibkenntnisse, gute Kenntnisse im Kanzleiprogramm RA Micro und MS-Office, ein freundliches Auftreten sowie Teamfähigkeit. Es erwartet Sie ein junges Kanzleiteam in einer modernen Arbeitsumgebung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an ra@kuzendorff.de.

5. **Rechtsanwalt/anwältin** in Teilzeit für die Anwaltskanzlei Kühner & Löffler mit Hauptsitz in Ludwigshafen/Rhein **gesucht.** Zur Erweiterung unseres Teams suchen wir eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Teilzeit, primär für die Bereiche Verkehrsrecht und Erbrecht. In unserer Kanzlei erwartet sie eine angenehme Arbeitsatmosphäre und ein Aufgabengebiet, das die eigenständige Beratung und Vertretung von Mandanten umfasst. Wir bieten eine Vergütung, bestehend aus einem Grundgehalt und einer Umsatzbeteiligung. Wir suchen eine/n Kollegin/en mit juristischer und sozialer Kompetenz, der gerne eigenverantwortlich arbeitet und bereit zur Spezialisierung ist. Auf dem Weg zur Spezialisierung unterstützen wir sie auch beim Erwerb eines Fachanwaltstitels. Wir wünschen uns eine langfristige kollegiale Zusammenarbeit, die auch zu einer Vollzeitbeschäftigung mit Beteiligung in unserer Partnerschaft reifen kann. Ihre Bewerbung richten Sie bitte schriftlich per Post oder Mail an Herrn Rechtsanwalt Jörg Löffler, Kanzlei Kühner & Löffler, Prinzregentenstr. 51 in 67063 Ludwigshafen, Email: info@kuehner-loeffler.de.

6. **Rechtsanwaltsfachangestellte/n** in Teilzeit oder Vollzeit für die Anwaltskanzlei Kühner & Löffler mit Hauptsitz in Ludwigshafen/Rhein **gesucht.** Für unsere vorwie-

gend zivilrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n in Teilzeit oder Vollzeit. Wir wünschen uns zur Verstärkung unseres Teams eine/n Mitarbeiter/in mit guten fachlichen und sozialen Kompetenzen. Fachlich wäre eine gute Ausbildung, gute Deutschkenntnisse, Kenntnisse im Vollstreckungsrecht und gute Kenntnisse in der Datenverarbeitung hilfreich. Menschlich würden uns Freundlichkeit im Umgang mit Kollegen und Mandanten, Zuverlässigkeit, Belastbarkeit und Organisationstalent weiter helfen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte schriftlich per Post oder Mail an Herrn Rechtsanwalt Jörg Löffler, Kanzlei Kühner & Löffler, Prinzregentenstraße 51 in 67063 Ludwigshafen; Email: info@kuehner-loeffler.de.

7. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für Kanzlei in Speyer gesucht. Wir bieten Mitarbeit in unserer auf Familien-, Erb- und Mietrecht spezialisierten Kanzlei an. Die Stelle wird zunächst besetzt in Teilzeit als Elternzeitvertretung. Langfristig wünschen wir uns eine kollegiale Zusammenarbeit im Umfang bis zu einer Vollzeitbeschäftigung, bei der Sie Mandanten selbstständig betreuen. Die Bereitschaft zum Erwerb eines Fachanwaltstitels ist erwünscht und wird unterstützt. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an: Anwaltskanzlei Wilking-Kuhnlein & Kollegen, Hilgardstraße 7, 67346 Speyer oder an kanzlei@wilking-kuhnlein.de

8. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für Kanzlei in Neustadt/Wstr.. Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete, überregional tätige Anwaltskanzlei mit zurzeit 6 Rechtsanwälten. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt 1-2 Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte in Teil- oder Vollzeit bevorzugt für unser zivilrechtliches Referat. Erfahrungen im Bereich Familienrecht, Mietrecht und/oder privates Baurecht sind von Vorteil, jedoch keine Voraussetzung. Wir suchen für eine längerfristige Zusammenarbeit teamfähige und engagierte Persönlichkeiten mit großem Interesse am Beruf der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts und der eigenständigen Betreuung von privaten und gewerblichen Mandanten. Wir bieten ein angenehmes, kollegiales Ar-

beitsklima, eine angemessene Vergütung bei fairen Arbeitszeiten sowie Unterstützung beim Erwerb von Zusatzqualifikationen, z. B. Fachanwaltstitel. Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bevorzugt per E-Mail an ra.hebinger@ihrjurist.com oder postalisch an Hebinger Rechtsanwälte/Fachanwälte, Herr Rechtsanwalt Stefan Hebinger, Adolph-Kolping-Straße 130, 67433 Neustadt/Wstr., www.ihrjurist.com

9. Möchten Sie sich verändern? Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Fach- und Anwaltskanzlei in der Südpfalz und suchen eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zur Verstärkung unseres Teams. Unser vorstehendes Angebot richtet sich sowohl an Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger als auch an Anwältinnen und Anwälte mit Berufserfahrung, auch an Interessentinnen mit Tätigkeitsschwerpunkt/Fachanwaltsqualifikation betreffend Verkehrs-, Versicherungs-, Miet- und u. U. Agrarrecht. Wir erwarten neben einer präzisen juristischen Arbeitsweise mandantenbezogenes Engagement und persönliche Flexibilität. Aussagekräftige Bewerbungen an die Pfälzische Rechtsanwaltskammer - Stichwort »Bewerbung für Südpfalz-Kanzlei«.

10. Rechtsanwaltskanzlei in Otterberg sucht ab sofort eine/-n Rechtsanwaltsfachangestellte/-n in Vollzeit zur Verstärkung des Teams. Zu den Aufgaben gehören alle üblichen Tätigkeiten einer/-s Rechtsanwaltsfachangestellten. Von Vorteil wären gute RA-Micro Kenntnisse sowie gängige MS Office-Anwendungen. Bewerbungen richten Sie bitte schriftlich an Rechtsanwälte Dr. Meyers, Simonis, Gerhard, z. Hd.: Frau Raczek, Otterstraße 49, 67697 Otterberg oder per E-Mail an raczek@rechtsanwaelte-otterberg.de.

11. Erfahrene Rechtsanwältin in ungekündigter Stellung, sucht neuen Wirkungskreis, gerne mit den Schwerpunkten Allg ZivilR, FamR, ErbR, MietR, privates BauR, ArbeitsR. Fachanwaltskurs FamR ist zu 1/3 abgeschlossen. Es besteht jedoch auch die Bereitschaft zur Einarbeitung in andere Rechtsgebiete. Bevorzugt würde eine Festanstellung in Vollzeit oder eine Stelle als freie Mitarbeiterin im Raum Südpfalz/Karlsruhe/Pforzheim. Kontakt: Stellensuche-RA@gmx.de.

12. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n. Wir sind eine zivilrechtlich ausgelegte Kanzlei mit den Schwerpunkten Familienrecht und Arbeitsrecht. Ihre Tätigkeit umfasst neben den klassischen Aufgaben in einer Anwaltskanzlei das selbständige Bearbeiten der Ein- und Ausgangspost, das Überwachen von Terminen und Fristen, das Erstellen von Honorarrechnungen und Kostenanträgen sowie das außergerichtliche Forderungsmanagement und das Mahn- und Vollstreckungswesen. Buchhaltungskennntnisse sind von Vorteil, aber keine Bedingung. Wir erwarten eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten, Umgang mit RA-Micro, Word und Outlook sowie gute Deutsch- und Rechtschreibkenntnisse. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Rechtsanwälte Winter & Bock, Westliche Ringstraße 18, 67227 Frankenthal, E-Mail: frankenthal@kanzlei-winter-bock.de.

13. Mitarbeit bei der Kommentierung der Loseblatt-Sammlung „Eisenbahnrecht“ (Systematische Sammlung mit Erläuterungen der deutschen, europäischen und internationalen Vorschriften) der NOMOS-Verlagsgesellschaft. Als Herausgeber freue ich mich über jüngere Kolleginnen und Kollegen, die an einer langfristigen Mitarbeit interessiert sind. Zurzeit sind rd. 30 Juristen aus der Wissenschaft, der öffentlichen Verwaltung und der anwaltlichen Praxis in die Kommentierung des Werkes eingebunden. Die Arbeit wird durch den Verlag auf der Grundlage eines Verlagsvertrages vergütet. Spezifische Kenntnisse des Eisenbahnrechts sind nicht erforderlich. Erwartet wird, dass die Gesetzestexte und Verordnungen verständlich erläutert werden (Hinweise auf Rechtsprechung und eine Literatur-Recherche sind erforderlich). Eine Option ist die Übernahme auch in das „Deutsche Bundesrecht“ der NOMOS-Verlagsgesellschaft. Bei Interesse Kontaktaufnahme unter: kunz.pfalz@googlemail.com.

VERANSTALTUNGEN

KAMMER INTERN

EU-Datenschutzgrundverordnung

Termin: 08. August 2018

Uhrzeit: 10:30 – 15:30 Uhr

Ort: Kaiserslautern, Pfalzräume 2-3 im Medienzentrum der FCK Gastronomie, Logenturm Ost, im Fritz-Walter-Stadion

Referent: Jörg Mathis, Rechtsanwalt, Koblenz

Kosten: 100,00 €

Geldwäschegesetz

Termin: 31. August 2018

Uhrzeit: 11:00 Uhr – 16:30 Uhr

Ort: Zweibrücken, Romantik Hotel Landschloss Fasanerie

Referent:

Dr. Marcel Klugmann, Rechtsanwalt, Director Risk & Compliance (Geldwäschebeauftragter) bei CMS sowie Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin sowie

Franz Johnigk, Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Bundesrechtsanwaltskammer

Kosten: 130,00 €

Zeitstunden: 4,5 Stunden

Hinweis:

Bei dieser Veranstaltung handelt es sich um eine Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für alle Fachanwaltschaften.

Veranstaltungen in Kooperation mit dem DAI

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstraße 140

44799 Bochum

Tel.: 0234 - 970640

Fax: 0234 - 703507

E-Mail: info@anwaltsinstitut.de

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anmeldung und Zahlung für die Kooperationsveranstaltungen mit dem DAI zukünftig direkt beim DAI zu tätigen sind

beA: So geht's –Basis

Termin: 19. September 2018

Uhrzeit: 10:00 – 14:00 Uhr

Ort: Zweibrücken, Romantik Hotel Landschloss Fasanerie

Referent: Frank Klein, Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer und Schleswig-Holsteinischen Notarkammer, Schleswig

Andreas Kühnelt, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Mitglied des Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr der Bundesrechtsanwaltskammer, Kiel

Kosten: 165,00 € (für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken)

125,00 € (Ermäßigter Kostenbeitrag für Teilnehmer, die bereits an einer beA-Präsenzveranstaltung teilgenommen haben) Benennung der beA-Fortbildungsveranstaltung durch das DAI

Online-Vortrag:

Aktuelle Rechtsprechung Arbeitsrecht – Schwerpunkt Bestandsschutzrecht

Termin: 06. Oktober 2018

Uhrzeit: 09.15 – 12.00 Uhr (inkl. 15 Min. Pause)

Ort: Online

Referent: Werner Ziemann, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht a. D. Hamm

Kosten: 105,00 € (für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken)

Zeitstunden: 2,5 Stunden

Unterhalt und Wechselmodell

– Umgangsrecht und Wechselmodell

Termin: 26. Oktober 2018

Uhrzeit: 13.00 – 18.30 Uhr

Ort: Zweibrücken, Romantikhotel Landschloss Fasanerie

Referent: Dr. Martin Maaß, Richter am Oberlandesgericht, Celle

Kosten: 185,00 € (für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken)

Zeitstunden: 5,0 Stunden

Online Vortrag: Sonstige Familienstreitsachen nach § 266 FamFG – Gesamtschuldnerausgleich, Kontenausgleich, Ausgleich zwischen Schwiegerkind und Schwiegereltern

Termin: 09. November 2018

Uhrzeit: 09.00 – 11.45 Uhr (inkl. 15 Min. Pause)

Ort: Online

Referent: Werner Reinke, Vors. Richter am Oberlandesgericht a. D., Hamm

Kosten: 105,00 € (für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken)

Zeitstunden: 2,5 Stunden

Online-Vortrag:

Steuerliche Bewertung des Betriebsvermögens im vereinfachten Ertragswertverfahren (§§ 199ff. Bewertungsgesetz)

Termin: 09. November 2018

Uhrzeit: 16.00 – 18.45 Uhr (inkl. 15 Min. Pause)

Ort: Online

Referent: Wilfried Mannek, Oberregierungsrat, Dipl.-Finanzwirt, Finanzministerium des Landes NRW, Düsseldorf

Kosten: 105,00 € (für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken)

Zeitstunden: 2,5 Stunden

Aktuelles Verkehrsrecht 2018:

Aktuelle Fragestellungen aus der verkehrszivilrechtlichen Praxis und Aktuelle Rechtsprechung im Verkehrsstraf- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht

Termin: 09. und 10. November 2018

Uhrzeit: Fr. 13.00 – 18.30 Uhr

Sa. 09.00 – 14.45 Uhr

Ort: Zweibrücken, Romantik Hotel Landschloss Fasanerie

Referent: Hans-Peter Freymann, Präsident des Landgerichts, Saarbrücken
Dr. Georg Gieg, Richter am Oberlandesgericht Bamberg

Kosten: 275,00 € (für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken)

Zeitstunden: 10,00 Stunden

Gebühroptimierung im Arbeitsrecht

Termin: 16. November 2018

Uhrzeit: 09.00 – 15.15 Uhr

Ort: Zweibrücken, Romantik Hotel
Landschloss Fasanerie

Referent: Bernd Ennemann,
Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für
Arbeitsrecht, Soest

Kosten: 225,00 € (für Mitglieder
der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken)

Zeitstunden: 5,0 Stunden

Aktuelles Mietrecht 2018:

**Update Gewerberaummietrecht:
Praxisfragen der Vertragsgestaltung
und -abwicklung –**

**Update Wohnraummietrecht:
Schönheitsreparaturen, Mietmängel,
Eigenbedarfskündigung**

Termin: 23. und 24. November 2018

Uhrzeit: Fr. 13.00-18.30 Uhr
Sa. 09.00-14.45 Uhr

Ort: Zweibrücken, Romantik Hotel
Landschloss Fasanerie

Referent: Prof. Dr. Markus Artz,
Universität Bielefeld
Dr. Rainer Burbulla,
Rechtsanwalt, Düsseldorf
Kosten: 275,00 € (für Mitglieder
der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken)

Zeitstunden: 10,00 Stunden

Neue Online-Kurse für das Selbststudium

In Kooperation mit den Deutschen Anwaltsinstitut bietet die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken seit neuestem auch Online-Kurse zu ermäßigten Preisen an. Die aktuellen Informationen finden Sie sowohl auf unserer Homepage unter www.rak-zw.de/onlinekurse oder direkt auf der Homepage des DAi unter www.anwaltsinstitut.de oder www.anwaltsinstitut.de/elearning

beA-Online Kurse

Teil 1 „Die ersten Schritte zur Nutzung des beA's“

Teil 2 „Kommunikation mit den Gerichten und Kollegen über das beA“

Teil 3 „Die Rechtevergabe im beA“

Teil 4 „Mandantenkommunikation über das beA“

Beginn: jederzeit

Kostenbeitrag: 25,00 € je Kurs für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Paketpreis: 75,00 € bei gleichzeitiger Buchung aller vier Kurse und Teilnahme an einer beA-Präsenzveranstaltung

Veranstaltungen in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz und der Rechtsanwaltskammer Koblenz

Informationen und Anmeldungen:

Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken
Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken
Tel: 06332 - 8003 - 0
Fax: 06332 - 8003 - 19
E-Mail: zentrale@rak-zw.de

Workshop Wohnungseigentumsrecht

Termin: Montag, 20. August 2018

Uhrzeit: 9.30 -16.30 Uhr

Ort: Forum Justitia,
Landgericht Kaiserslautern

Referent: Dr. Martin Suilmann,
Richter am Landgericht Berlin

Kosten: 147,00 €

Zeitstunden: 6,0 Zeitstunden

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung
i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Aktuelle Rechtsprechung im Bußgeldrecht

Termin: Dienstag, 28. August 2018

Uhrzeit: 9.30 – 15.30 Uhr

Ort: Pflzräume 1-3, Tagungszentrum/
Medienzentrum, Fritz-Walter-
Stadion Kaiserslautern, Fritz-
Walter-Straße 1, Kaiserslautern

Referent: Dr. Benjamin Krenberger,
Richter am Amtsgericht Landstuhl

Kosten: 100,00 €

Zeitstunden: 5,00 Zeitstunden

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung
i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte Straf- und
Verkehrsrecht

Aktuelle Fragen aus dem Bank- und Kapitalmarktrecht

Termin: Donnerstag, 15. November 2018

Uhrzeit: 09:00 - 16:00 Uhr

Ort: Erbacher Hof, Grebenstr. 24-26,
Mainz

Referent: Jens Rathmann, Richter am OLG
Frankfurt

Lars Iffländer, Vorsitzender Richter am
Landgericht Frankfurt

Kosten: 155,00 € inkl. Tagungsunter-
lagen, Kaffeepausen

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung
i. S. v. § 15 FAO (6 Std.) für Fachanwälte
für Bank- und Kapitalmarktrecht

Aktuelles zum Straf- und Strafprozessrecht

Termin: Mittwoch, 05. Dezember 2018

Uhrzeit: 10.00 – 16.00 Uhr

Ort: Forum Justitia, Landgericht
Kaiserslautern

Referent: Dr. Ralf Eschelbach,
Richter am Bundesgerichtshof,
Mitglied des 2. Strafsenates

Kosten: 90,00 €

Zeitstunden: 5,00 Zeitstunden

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung
i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte Strafrecht

KAMMER EXTERN

Veranstaltungen der RAK Koblenz

Informationen und Anmeldungen:

AzetPR
Kristina Riedel
Telefon: 040-41 32 70-23
Fax: 040-41 32 70-70
E-Mail: riedel@azetpr.com
Internet: www.azetpr.com

Veranstaltungen der RAK Karlsruhe

Informationen und Anmeldungen:

Rechtsanwaltskammer Karlsruhe
Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe
Telefon: 0721/253 40
Fax: 0721/2 66 27
Allgemeine Hinweise:
Internet: www.rak-karlsruhe.de

Fachanwaltslehrgänge des DAI

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel. 02 34 / 97 06 40 · Fax 02 34 / 70 35 07
Buchungen: Online. www.anwaltsinstitut.de
Email: info@anwaltsinstitut.de
Internet: www.anwaltsinstitut.de

Für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Zweibrücken gelten ermäßigte Preise wegen der Kooperation mit dem DAI.

Seminare der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht in unserem Kammerbezirk

Anmeldungen und weitere Informationen:

Convention PARTNERS GmbH
Veranstaltungsagentur der
AG Familienrecht im DAV
Aennchenstraße 19 · 53177 Bonn
Fax: 0228-391 797 29
E-Mail: info@cp-bonn.de
Internet: www.cp-bonn.de

Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen rechtssicher gestalten

– In Kooperation mit der AG Erbrecht –

Termin: Freitag, 19. Oktober 2018

Uhrzeit: 13.30 – 19.30 Uhr

Ort: Kaisergarten Hotel & Spa,
Weinstraße 12, 67146 Deidesheim

Referent: Dr. Wolfgang Reetz, Notar, Köln

Kosten: 225,00 € für Mitglieder der
AG Familienrecht, der AG Erbrecht,
Forum Junge Anwaltschaft

265,00 € für Nichtmitglieder

Zeitstunden: 5,00 Zeitstunden

Seminarleitung: RAin Karin Fröhlich-Hensel, Fachanwältin für Familienrecht, OLG-Bezirk Zweibrücken
RAin Ilse-Marie Noetzel, Fachanwältin für Familienrecht, OLG-Bezirk Karlsruhe

Unternehmensbewertung

Termin: Samstag, 20. Oktober 2018

Uhrzeit: 09.30 – 15.30 Uhr

Ort: Kaisergarten Hotel & Spa,
Weinstraße 12, 67146 Deidesheim

Referenten: Benjamin Ballhorn,
Dipl.-Kaufmann, Steuerberater, CVA

Jan König, Dipl.-Kaufmann, Steuerberater, CVA

Kosten: 225,00 € für Mitglieder der AG Familienrecht, der AG Erbrecht, Forum Junge Anwaltschaft
265,00 € für Nichtmitglieder
Zeitstunden: 5,00 Zeitstunden

Aktuelle Rechtsprechung des OLG Zweibrücken in Familiensachen

Termin: Mittwoch, 21. November 2018

Uhrzeit: 13.30 – 19.30 Uhr

Ort: Hotel SAKS, Stiftsplatz 11,
67655 Kaiserslautern

Referenten: Barbara Hense,
Richterin am AG Kaiserslautern
Gerhart Reichling, Vors. Richter am OLG Zweibrücken

Kosten: 195,00 € für Mitglieder der
AG Familienrecht, der AG Erbrecht und
des Forums Junge Anwaltschaft
225,00 € für Nichtmitglieder
Zeitstunden: 5,00 Zeitstunden

Seminarleitung: Karin Fröhlich-Hensel,
Fachanwältin für Familienrecht,
Regionalbeauftragte der AG Familienrecht für den OLG-Bezirk Zweibrücken

Hinweis: Die Fortbildungsbescheinigungen gem. § 15 FAO müssen bis zum 31.12.2018 bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken vorgelegt werden.

Struktur der sozialen Sicherung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten 2018

Das deutsche Sozialversicherungssystem dient den Bürgern zur Absicherung gegen individuelle Lebensrisiken wie Krankheit, Alter, Pflegebedürftigkeit, Unfälle oder Arbeitslosigkeit. Für einen noch umfassenderen Schutz zählen außerdem zahlreiche private Maßnahmen zum möglichen Vorsorgekatalog.

Rechtsanwältinnen und –anwälte stellen wie andere Freie Berufe allerdings einen Sonderfall bezüglich der sozialen Sicherung dar, da sie sehr häufig im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit beruflich agieren und so komplett eigenständig für den Themenkomplex Soziale Sicherung sorgen müssen. Somit erfolgt die Information zu den vielfältigen Angeboten im Bereich Rente, Risikoversorge usw. in Eigenverantwortung der Berufsträger, was zu einer sehr unterschiedlichen Ausgestaltung der Vorsorgevarianten führt.

Allgemeine Information zu den Seminaren

1. Die Anmeldegebühr ist mit der schriftlichen Anmeldung per Überweisung an folgende Bankverbindung fällig:
VR-Bank Südwestpfalz eG, IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70
BIC: GENODE61ROA
2. Die Teilnahmegebühr enthält keine Mehrwertsteuer
3. Im Fall einer schriftlichen Absage seitens der Rechtsanwaltskammer wird die Gebühr zurückerstattet
4. Bei Absage weniger als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn oder Nichterscheinen eines Teilnehmers erfolgt keine Rückvergütung der Gebühr
5. Eine gesonderte Anmeldebestätigung und Rechnung erfolgt nicht
6. Bei Änderungen des Seminarverlaufs werden die gemeldeten Teilnehmer benachrichtigt

VERSCHIEDENES LITERATUR

Im Rahmen der vorgestellten Studie, die im Auftrag der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e. V. erfolgt, soll die Vorsorgestruktur von Rechtsanwältinnen und -anwälten in Deutschland erhoben werden. Dies wurde im Institut für Freie Berufe (IFB) ebenfalls im Auftrag der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e. V. bereits im Jahr 2008 durchgeführt und soll nun, 10 Jahre später, vergleichend erneut erhoben werden.

Um die Struktur der sozialen Sicherung in der Anwaltschaft umfassend darstellen zu können, ist das IFB auf die Mithilfe der Berufsträger angewiesen. Gerade auch systematische Versorgungslücken können so aufgedeckt werden, was wiederum für die politische Arbeit der Kammern und Verbände - und somit letztlich auch für den einzelnen Berufsträger – von unmittelbarem Nutzen ist.

Wir legen großen Wert darauf, dass diese Umfrage nicht von der Versicherungswirtschaft initiiert oder unterstützt, sondern ausschließlich aus eigenen Mitteln finanziert wird.

Die Befragung findet digital über folgenden Link statt:

www.t1p.de/sicherung2018

Dieser Link führt zu einer Webseite des IFB. Die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ist für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen externer Links nicht verantwortlich.

Die Befragung wird etwa 15 Minuten in Anspruch nehmen und wir bitten Sie herzlich um Ihre Mithilfe bei der Erhebung zu diesem wichtigen Thema.

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Ein Leitfaden für die Anwaltskanzlei mit Checklisten

2018, 160 Seiten, 32,80 €

ISBN: 978-3-415-06301-3

Arbeiten 4.0 – Arbeitsrecht und Datenschutz in der digitalisierten Arbeitswelt

Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2018, 4. Auflage, 550 Seiten, broschiert, 54,00 €

ISBN: 978-3-8240-1559-7

EU-Datenschutz-Grundverordnung und BDSG-neu

Kompaktcommentar

2018, 1. Auflage

ISBN: 978-3-7663-6615-3

Verwaltungsgerichtsordnung: VwGO Kopp/Schenke

C. H. Beck, 24., neubearbeitete Auflage, 2018, XXX, 2075 Seiten, in Leinen 65,00 €

ISBN: 978-3-406-72535-7

Handbuch Unterhaltsrecht

Ehinger/Rasch/Schwonberg/Siede

8. Aufl., 2018, 99,00 €

ISBN 978-3-7694-1194-2

Die Kostenfestsetzung

Von Eicken/Hellstab/Dörndorfer/Asperger

23. Aufl., 2018, 154,00 €

ISBN 978-3-473-09522-4

Das neue Reiserecht 2018

Risse, 39,00 €

ISBN 978-3-8240-1564-1

LESE-EMPFEHLUNGEN

Auer-Reinsdorff, Datenverarbeitung und Datenschutz der Anwaltskanzlei, ZAP Fach 23, Seite 1127;

Greger, Fake News? – Zum Umgang mit der Wahrheit in Gerichtsverfahren, FF 2018, 184;

Dötsch, Anspruch auf Erstattung außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten gegen den Haftpflichtversicherer, ZfS 2018, 363;

Kogel, Sechs Kardinalfehler bei der Einreichung eines Antrags auf Teilungsversteigerung des Familienheims, FamRB 2018, 195;



ANMELDUNG ZUM SEMINAR

(Nur für Seminare, die in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz und der Rechtsanwaltskammer Koblenz angesetzt werden.)

An die
Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken

Name: _____

Vorname: _____

Zu dem **SEMINAR**

Kanzleianschrift / Stempel:

melde ich mich verbindlich an.

- Überweisung VR-Bank Südwestpfalz
IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70
BIC: GENODE61ROA

Datum, Unterschrift

Telefonverzeichnis der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 0
Fax: 0 63 32 / 80 03 – 19

Zentrale, Zulassungen, Fachanwaltsanträge,
allgem. Anfragen, Seminare
(Frau Scharff, vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 0

Ausbildungswesen, Anwaltsgericht, Vermittlungen
Zentrale (nachmittags) (Frau Bonk)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 11

Beschwerdeangelegenheiten, Gebührengutachten
(Frau Zimmermann-Mehrbreier,
Mi. und Do. ganztags, Fr. nachmittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 12

Buchhaltung, Begabtenförderung
(Frau Brennemann, Mo. - Fr. vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 13

Allgemeine Öffnungszeiten sind:

Montag bis Donnerstag
Freitag

von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr
von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

IMPRESSUM

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken

Telefon: 0 63 32 / 80 03 -0
Telefax: 0 63 32 / 80 03 19

E-Mail: zentrale@rak-zw.de
Internet: www.rak-zw.de

Redaktion

Rechtsanwalt JR Richard Klein

Auflage

1.600 Exemplare

Druck

Druckerei Conrad+Bothner
Saarpfalzstraße 6
66482 Zweibrücken

KAMMERREPORT online

Die Jahrgänge ab 1/2003 sind im
Intranet unter www.rak-zw.de
als PDF-Ausgabe abrufbar.

Erscheinungsweise

Vierteljährlich

Die Meinung einzelner Autoren
gibt nicht immer die Meinung des
Kammervorstandes wieder.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit
verwenden wir in unseren Artikeln
teilweise die männliche Form.
Damit sind stets Frauen und Männer
gemeint.